

# BFS-FACHBEITRAG

# 7/18

## Erfolgsfaktoren für zukunftsfähige Versorgungsangebote nach dem BTHG

*Nurcan Karapolat / Frank Kunstmann, Bank für Sozialwirtschaft AG*

Am 1. Januar 2020 tritt das neue Eingliederungshilferecht im zweiten Teil des SGB IX vollständig in Kraft. Dann umfasst die Eingliederungshilfe nur noch die reinen Fachleistungen, die Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie zum Beispiel Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität und Hilfsmittel. Die existenzsichernden Leistungen zur Deckung der Kosten für Unterkunft, Ernährung und Bekleidung werden abhängig von der jeweiligen Bedarfslage wie für Menschen ohne Behinderungen durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (gemäß SGB II) oder durch die Sozialhilfe (gemäß SGB XII) getragen und den Leistungsberechtigten unmittelbar ausbezahlt. Dem Inklusionsziel folgend wird zudem der Begriff der stationären Einrichtung abgeschafft. Stattdessen wird von persönlichem Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung gesprochen. Durch diese Reformmaßnahmen ändern sich die Refinanzierungsbedingungen von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen im ehemals als stationär definierten Bereich.

Auf der Ebene der beruflichen Ausbildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen hat der Gesetzgeber mit dem Bundeteilhabegesetz (BTHG) u. a. die Rahmenbedingungen für die Schaffung einer stärker bedarfsorientierten Ausdifferenzierung der Angebote und damit für mehr Wahlmöglichkeiten geändert. Unser Fachbeitrag zeigt Handlungserfordernisse und Erfolgsfaktoren für die künftige Ausrichtung der Versorgung auf.

## Strategische Ausrichtung von Wohnangeboten

Für die Anbieter von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen stellt sich zunächst die Frage nach der strategischen Ausrichtung ihres Geschäftsmodells. Hinsichtlich der angestrebten stärkeren Teilhabe gewinnen kleinteilige, dezentral in Wohnquartieren eingestreute Wohnangebote an Bedeutung gegenüber großen Wohnheimen. Dementsprechend sollte die Zukunftsfähigkeit bestehender stationärer Settings geprüft und gegebenenfalls deren Umwandlung in ambulante Settings geprüft werden. Zudem ist die Refinanzierungsfähigkeit stationärer Wohnangebote unter den zukünftigen Rahmenbedingungen zu analysieren und, soweit erforderlich, durch Anpassung der Leistungs- und Kostenstrukturen weiterhin zu gewährleisten.

Dabei haben die Anbieter auch zu entscheiden, ob sie zukünftig in Form eines All-inclusive-Dienstleisters alle erforderlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen selbst anbieten oder sich auf ihre Kernkompetenz der Erbringung von Assistenz- und Betreuungsleistungen konzentrieren und mit anderen Leistungserbringern kooperieren.

Insbesondere die Entscheidung darüber, selbst als Immobilieneigentümer oder nur als Generalmieter des geeigneten Wohnraumes und/ oder ausschließlich als Erbringer von Assistenz- und Betreuungsleistungen zu agieren, ist wesentlich von Bedeutung für die Höhe des Finanzierungsbedarfs. Dabei sollten auch die am Standort bestehenden Möglichkeiten des sozialen Wohnungsbaus berücksichtigt werden. Im Falle des Mietmodells mit Konzentration auf die Erbringung der Fachleistung sollten langfristig geeignete Partner für die existenzsichernden Leistungen gesucht werden, wie bspw. Wohnungsbaugenossenschaften und Cateringdienstleister. Bei der Wohnraumgestaltung gilt es auch die im Zuge der Digitalisierung zunehmenden Möglichkeiten zur technischen Unterstützung (smart home) zu nutzen.

Angesichts der zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Behinderungen, die zugleich pflegebedürftig im Sinne des SGB XI werden, stellt sich zudem die Frage nach einer Ergänzung des eigenen Angebots an Eingliederungshilfeleistungen um ambulante Pflegeleistungen mittels einer Pflegekassenzulassung und eigenem Pflegepersonal.

## Kostenstrukturen offenlegen und prüfen

Bisher wurden die in stationären Wohnformen erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe tagesatzbasiert pauschal vergütet. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) strebt der Gesetzgeber nun eine differenzierte und transparente Leistungsabrechnung an. Für eine zukünftig umfassende und kostendeckende Leistungsvergütung ist es deshalb erforderlich, im ersten Schritt die einzelnen Leistungen, die betreuenden Charakter haben, von denen, die der Grundversorgung dienen, voneinander abzugrenzen. Im zweiten Schritt müssen die mit der Leistungserbringung jeweils verbundenen einzelnen Kosten bzw. Aufwendungen vollständig erfasst und sachgerecht zugeordnet werden. Dabei sollte auch der damit verbundene administrative Aufwand kalkulatorisch mit berücksichtigt werden. Dies kann effektiv umgesetzt werden durch die Nutzung professioneller EDV-basierter Controllinginstrumente und gegebenenfalls durch die Einbindung externer Abrechnungsdienstleister. Mit einem operativen Controlling können zudem Effizienzpotenziale in der Leistungserbringung aufgedeckt und die Finanzplanung verbessert werden.

Zugleich können die offengelegten Kostenstrukturen als plausible Verhandlungsgrundlage für den Dialog mit den Kostenträgern im aktuellen Preisfindungsprozess zu den einzelnen Leistungssätzen dienen. Die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben des BTHG und deren Umsetzung obliegen den Ländern. Da in den Bundesländern die Kostenzuordnung auf die Leistungskomponenten derzeit noch nicht abschließend konkretisiert ist, sollten die Anbieter ihre Kostenstrukturen möglichst differenziert offenlegen.

Wesentliche Handlungsschritte der Leistungserbringer für eine sachgerechte Leistungsvergütung:

- Aufteilung der Flächen der Gebäude nach Wohn- und Fachleistungsflächen und Entwicklung nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel bei gemischter Flächennutzung
- vollständige Erfassung und differenzierte Abbildung der Kosten für Gebäude, Dienst- und Funktionsräume, Möblierung, Ausstattung und Verkehrsflächen
- entsprechende Aufteilung der Nebenkosten
- Kalkulation einer kostendeckenden Miethöhe inkl. Risikoaufschlag für etwaige Instandhaltungsmaßnahmen, Forderungsausfälle etc.
- Erfassung/ Schätzung des Mehrbedarfs der heutigen/ künftigen Bewohner
- vollständige Erfassung und differenzierte Abbildung der Personalkosten sowie der Kosten der Wäscheversorgung, Kosten der Reinigung und Pflege der Räume und
- Auflistung aller zusätzlichen Kosten, die etwa durch Verwaltung, Service, Technikeinsatz etc. entstehen
- kostendeckende Preiskalkulation für alle über Regelsätzen bzw. sonstige Zuschläge vergütete Leistungen

Für die Refinanzierung der Immobilieninvestitionen ist insbesondere die Höhe der Hilfeleistungen für den Mietaufwand von Bedeutung. Für die Mietkostenerstattung werden zukünftig die durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes entsprechend den üblichen Mietpauschalen der jeweils örtlich zuständigen Sozialhilfeträger als Maßstab genommen. Zuzüglich der Wohnnebenkosten und anderer Kosten (wie bspw. für Strom und Telekommunikation) kann diese Vergleichsmiete um bis zu 25 % überschritten werden, wenn die Kosten nachgewiesen werden. Für den Fall eines Überschreitens dieser Obergrenze sieht der Gesetzgeber vor, dass an Stelle des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers auch der Eingliederungshilfeträger ganz oder teilweise zur Kostenübernahme verpflichtet werden könnte, wobei diese Regelung in den landesspezifischen Vorgaben zu konkretisieren ist.

Zudem werden über die Fachleistung der Eingliederungshilfe auch die Kosten des Unterstützungsbedarfs für eine selbstständige Lebens- und Haushaltsführung abgedeckt, insofern der Leistungsberechtigte die dazu erforderlichen Tätigkeiten nicht selbst ausüben kann. Zu diesen Tätigkeiten zählen unter anderem das Einkaufen der Lebensmittel und auch die Zubereitung der Mahlzeiten.

Zur Deckung aller übrigen Kosten und individuellen Ausgaben steht jedem Leistungsberechtigten ein persönliches Budget in Form der Regelbedarfsstufen nach dem SGB II und SGB XII zu. Für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen mit persönlichem Wohnraum (vormals stationären Einrichtungen) leben,

beträgt dieses Budget derzeit 374 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um etwaige Mehrbedarfe des Leistungsberechtigten wie bspw. für eine besondere Ernährungsform.

Auch hinsichtlich der Versorgung pflegebedürftiger Bewohner gemäß SGB XI können sich Änderungen für die Anbieter ergeben. Denn zur künftigen Definition des stationären Einrichtungsbegriffs ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen bis zum 1. Juli 2019 gefordert, gemeinsam mit dem Verband der privaten Krankenversicherungen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) und den kommunalen Spitzenverbänden eine Richtlinie zur näheren Abgrenzung der Merkmale eines stationären Wohnsettings und der Kriterien zur Prüfung dieser Merkmale zu erlassen.

Anbieter von ambulanten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sollten prüfen, ob diese zu-künftig weiterhin auch von den Pflegekassen in leistungsrechtlichem Sinn als ambulant angesehen werden. Gegebenenfalls sind die Konzepte und Vereinbarungen hinsichtlich des Leistungsgefüges zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies hätte zur Folge, dass die von der Pflegeversicherung getragenen Leistungssätze sich auf maximal 266 Euro je pflegebedürftigem Bewohner und Monat reduzieren.

Während derzeit Anbieterverbände und andere Akteure gemeinsame Empfehlungen für mögliche Kostenzuordnungen in den Leistungskomponenten erstellen, verfügen viele örtliche Sozialhilfeträger bislang noch nicht über die nötigen Ressourcen und Kenntnisse für eine Bearbeitung der neuen Anträge auf Leistungserstattung. In den einzelnen Bundesländern wird voraussichtlich der Detaillierungsgrad hinsichtlich der Kostenzuordnung auf die einzelnen Leistungskomponenten unterschiedlich sein. Die Beteiligten können zur Verwaltungsvereinfachung etwa Leistungspauschalen (nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf) oder Stundensätze sowie Abrechnungssätze für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (Pooling) kalkulieren. Hingegen kann jedoch eine detaillierte Leistungsabrechnung für die Träger von Wohneinrichtungen von Vorteil sein, wenn darin alle erbrachten Leistungen umfassend und differenziert abgebildet und somit für eine sachgerechte Leistungsvergütung verbindlich festgelegt sind. Zudem würde diese Vorgehensweise der Zielsetzung des Gesetzgebers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen entsprechen.

### Neuausrichtung der beruflichen Teilhabe

Seit Anfang 2018 können die Teilhabeleistungen im Eingangsverfahren sowie im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen alternativ auch durch sogenannte Andere Leistungsanbieter erbracht werden. Die Anspruchsberechtigten haben das Wunsch- und Wahlrecht, im Bedarfsermittlungsverfahren selbst zu entscheiden, welche Leistungsmodul sie bei einer Werkstatt und/oder bei einem oder mehreren Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen. Für die Anderen Leistungsanbieter gilt jedoch keine Wieder-/Aufnahmeverpflichtung wie für Werkstätten. Darüber hinaus bestehen für diese Anbieter weitere Ausnahmen von den für Werkstätten geltenden Vorschriften: Sie bedürfen keiner förmlichen Anerkennung, müssen keine Mindestplatzzahl, keine räumliche und sächliche Ausstattung sowie nicht alle Leistungsbereiche der beruflichen Teilhabe vorhalten und können somit ihr Angebot auf einzelne Teilleistungen beschränken. Hierdurch ist es möglich, kleinteilige, örtlich dezentrale Angebote zu schaffen, die ihre Leistungen teilweise oder ausschließlich für integrierte Arbeitsplätze in Betrieben des

allgemeinen Arbeitsmarktes erbringen. Dabei haben die bei Anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderungen dieselben rechtlichen Ansprüche u. a. zur persönlichen Unterstützung und Begleitung, zur Entlohnung und Rente sowie zur Mitwirkung und Mitbestimmung wie in Werkstätten.

Zudem soll durch das Budget für Arbeit die vollständige berufliche Eingliederung von Werkstattbeschäftigten bzw. von Menschen mit Anspruch auf einen Werkstattplatz in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Das Budget ist an ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis geknüpft. Dabei erhält der Arbeitgeber einen zeitlich unbefristeten Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes, der zwar auf maximal 40 Prozent der Bezugsgröße (gemäß § 18 SGB IV) begrenzt ist, aber durch Landesrecht erhöht werden kann, sowie Unterstützung bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes. Das Budget umfasst zudem einen Betreuungskostenzuschuss für die aufgrund der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz bspw. durch einen Jobcoach.

Die neuen Maßnahmen des Eingliederungshilferechts bergen Potenzial für einen Qualitätswettbewerb hinsichtlich bedarfsgerechter Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung. Für Anbieter von Teilhabeleistungen ist es deshalb sinnvoll, eine strategische Anpassung des Leistungskonzepts zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Da die Gründung Anderer Anbieter nicht auf bestimmte Unternehmen oder Träger beschränkt ist, sollten insbesondere Werkstattträger die Möglichkeit zur Schaffung neuer zielgruppenorientierter Leistungen ebenso nutzen wie die strategischer Partnerschaften. Träger von Wohneinrichtungen könnten durch Gründung eines Anderen Leistungsanbieters oder eines eigenen Inklusionsbetriebs ihr Angebot um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergänzen.

## Autoren:

Nurcan Karapolat, Analytistin Vertriebssteuerung, [n.karapolat@sozialbank.de](mailto:n.karapolat@sozialbank.de), Tel. 0221 97356-447

Frank Kunstmann, Senior Analyst Vertriebssteuerung, [f.kunstmann@sozialbank.de](mailto:f.kunstmann@sozialbank.de), Tel. 0221 97356-704

### Impressum

Bank für Sozialwirtschaft  
Aktiengesellschaft  
Wörthstraße 15 – 17  
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln  
Handelsregister des Amtsgerichts Köln  
Registernummer HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin  
Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: HRB 64059  
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

### Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)  
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

### Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

### Kontakt

Telefon 0221 97356-0  
Telefax 0221 97356-219  
E-Mail [bfs@sozialbank.de](mailto:bfs@sozialbank.de)

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sitz Bonn  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Wir sind Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR und der Sicherungseinrichtung angeschlossen.

### Haftung und Copyright

Der vorliegende Bericht enthält Angaben, Analysen, Prognosen und Konzepte, die den Kunden zur unverbindlichen Information dienen. Es handelt sich hierbei um keine juristische oder sonstige Beratung und stellt kein Angebot jedweder Art dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit der Angaben kann von uns nicht übernommen werden.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Bank für Sozialwirtschaft AG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.